

Interpellation FDP-Fraktion vom 24. November 2008

Entwicklung der Gebühren

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Februar 2009

Mit ihrer Interpellation vom 24. November 2008 stellt die FDP-Fraktion verschiedene Fragen zur Entwicklung der Gebühren. Angesichts der Abkühlung der Wirtschaftslage und der Finanzkrise sowie aufgrund der überdurchschnittlichen Teuerungsentwicklung spricht sich die Interpellantin für einen Gebührenstopp aus. Bevor auf die einzelnen Fragen eingetreten wird, sind einige grundsätzliche Bemerkungen zur Finanzierung von staatlichen Leistungen über Gebühren angezeigt.

Wo der Nutzerkreis begrenzt und genau identifizierbar ist, ist die Verursacherfinanzierung (über Gebühren) der Finanzierung über Steuern vorzuziehen. Dies entspricht sowohl Gerechtigkeits- wie auch Effizienzüberlegungen. Öffentliche Güter, für die kein direkter Preis (Gebühr) zu zahlen ist, werden vom Nutzer als Gratisleistung empfunden. Sie verursachen dennoch Kosten beim Gemeinwesen und müssen über allgemeine Steuern finanziert werden. Zum Grundsatz der möglichst weitgehenden Verursacherfinanzierung steht gemäss Wortlaut auch die Interpellantin.

Die Gebührenansätze haben dem Kostendeckungsprinzip zu folgen. Der Gebührenertrag darf insgesamt nicht höher sein als die mit der Bereitstellung der betreffenden öffentlichen Güter anfallenden Kosten des Gemeinwesens. Soweit eine Unterdeckung besteht, geht diese logischerweise zulasten der Steuerzahler. Es liegt im Allgemeininteresse, die Unterdeckung möglichst zu minimieren. Daraus folgt, dass die Gebührenansätze periodisch der Kostenentwicklung anzupassen sind.

Die Interpellantin zielt mit ihren Fragen insbesondere auch auf die Höhe der Gerichts- und Verwaltungsgebühren ab. Diese sind im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5), im Gerichtskostentarif (sGS 941.12) oder in besonderen Gebührentarifen geregelt. Solche Gebühren spielen im Warenkorb für den Landesindex der Konsumentenpreise allerdings eine äusserst marginale Rolle. «Sonstige Dienstleistungen», die noch anderes als Gebühren öffentlicher Gemeinwesen enthalten, machen im Warenkorb 2008 lediglich 0,222 Prozent aus. Der Indexstand der Teuerungsentwicklung für die öffentlichen Dienstleistungen lag Ende 2008 mit 103,1 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) zudem tiefer als der Gesamtindex der Dienstleistungen (103,9 Punkte). Aus diesen (nur gesamtschweizerisch verfügbaren) Angaben kann nicht auf eine überdurchschnittliche Teuerung im öffentlichen Sektor geschlossen werden.

Die Interpellantin begründet den geltend gemachten zusätzlichen Inflationsdruck durch die gestiegenen Strompreise nicht näher. Der Kanton hat in diesem Bereich keine direkten Möglichkeiten, auf die Preise steuernd Einfluss zu nehmen. Zu verweisen ist hingegen auf die entsprechenden Diskussionen und Entscheide auf Bundesebene. Die ursprünglich angekündigten Strompreiserhöhungen für das Jahr 2009 wurden in der Zwischenzeit auf rund die Hälfte reduziert. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.08.51 «Strommarktliberalisierung und Folgen für den Kanton St. Gallen» zu verweisen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gebühren sind nach dem Verursacherprinzip möglichst kostendeckend festzulegen. Sie sind deshalb periodisch der Kostenentwicklung anzupassen. Diese kann sowohl eine Senkung als auch eine Erhöhung der Gebühren zur Folge haben. Gebührenerhöhungen lassen sich dann vermeiden, wenn die Effizienz der Leistungserstellung gesteigert werden kann. Gebührenerhöhungen sind im gegenwärtigen Umfeld nach Möglichkeit zu vermeiden. Anpassungen sind aber vorzunehmen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
2. Eine Bejahung dieser Frage würde einen Gebührenstopp für wenigstens zwei Jahre zur Folge haben. Die allgemeinen und besonderen Gebührentarife wurden in der Vergangenheit periodisch der Teuerung angepasst. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht in allen Tarifen derselbe Indexstand ausgeglichen ist. Die Regierung bekennt sich zum Grundsatz, Anpassungen dann vorzunehmen, wenn die Kostenentwicklung (die in der Regel an der Teuerung = Landesindex der Konsumentenpreise gemessen wird, auch wenn das eigentlich nicht die ganz korrekte Bezugsgrösse ist) seit der letzten Anpassung ein bestimmtes Mass überschritten hat. Ein genereller Gebührenstopp würde notwendige Anpassungen in einzelnen Bereichen verunmöglichen. Das käme in diesem Fall einer Subventionierung der Nutzer solcher Leistungen durch den Steuerzahler gleich.

Die Teuerungsentwicklung ist ein wesentlicher Faktor für (nominelle) Kostenerhöhungen im öffentlichen Bereich, zum Beispiel im Bereich des Personals (Anpassung der Löhne an die Teuerung) oder verschiedener durch die öffentliche Hand eingekaufter Leistungen. Ein Gebührenstopp würde eine Anpassung an diese nominellen Veränderungen verunmöglichen. Der Kostendeckungsgrad würde sich (real) verschlechtern. Aus diesem Grund lehnt die Regierung einen allgemeinen Gebührenstopp ab. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Teuerungsentwicklung per Ende 2008 stark rückläufig war und sich daraus – im Vergleich zur Situation im Herbst 2008 – ein geringerer Druck auf die Anpassung der Gebühren ergibt.

3. Die Überprüfung der diversen Gebührentarife nach ihrer Kostendeckung gehört zu den Daueraufgaben der öffentlichen Hand. Besteht eine Überdeckung, müssen die Gebührensätze aufgrund des Kostendeckungsprinzips herabgesetzt werden. Umgekehrt haben Unterdeckungen eine Gebührenerhöhung zur Folge (sofern nicht übergeordnete Interessen dagegen sprechen).

Die letzte umfassende Überprüfung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung erfolgte im Jahr 2003. Im Jahr 2005 wurden zudem gezielte Anpassungen in Teilbereichen des Tarifs vorgenommen. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, den Gebührentarif im Jahr 2009 grundlegend zu überprüfen. Dabei kann dem aktuellen wirtschaftlichen Umfeld durchaus Rechnung getragen werden, zum Beispiel durch eine entsprechende Festlegung des Zeitpunkts von allfälligen Anpassungen.